

Amtsblatt

für das Amt Odervorland

Nr. 271

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. August 2016

Nr. 10, 23. Jahrgang

Inhalt

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen Herstellung einer Entwässerung/Oberflächenentwässerung Bahnhofstraße (Nähe EDEKA-Markt/Gaststätte Kaiser-Stuben) in der Gemeinde Briesen Seiten 1-3

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögen der Gemeinde Briesen (Mark) Seiten 3-5

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans (BP) „Wohngebiet Petershagener Straße“, Gemeinde Briesen - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauG Seite 5

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Genehmigung der 2. Änderung und Neufassung des Flächennutzungsplanes (FNP) Jacobsdorf Seiten 5-6

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf“ Seite 6

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

Herstellung einer Entwässerung/Oberflächenentwässerung Bahnhofstraße (Nähe EDEKA-Markt/Gaststätte Kaiser-Stuben) in der Gemeinde Briesen

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/107 Nr. 19 S. 286, 329) und allgemeiner Kommunalaufsicht vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I 14 Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen am 16.06.2016 für das Bauvorhaben Herstellung einer Entwässerung/Oberflächenentwässerung Bahnhofstraße (Nähe EDEKA-Markt/Gaststätte Kaiser-Stuben) die folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung - SBS) beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen und Anlagen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen, erhebt die Gemeinde Briesen, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Pflichtigen i.S.d. § 6, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden keine Beiträge erhoben.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme (Anlage). Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Ausbaumaßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeindevertretung formlos festgelegt, es kann bis zu seiner vollständigen Erfüllung jederzeit abgeändert werden.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen und für die beitragsfähige Maßnahme entstandenen Kosten ermittelt. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die tatsächlich entstandenen Kosten für:

- den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundstücksflächen, hierzu zählen auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung, die anteilig den nachfolgenden beitragsfähigen Maßnahmen zugeordnet werden;
- die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und -überwachung, Vermessung u. ä. und die Verwaltungskosten, die anteilig den nachfolgenden beitragsfähigen Maßnahmen zugeordnet werden;

- die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen.

§ 3 Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Die Anteile der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand betragen:

Straßenart/Teileinrichtung	Anteile in %	
	Gemeinde	Beitragspflichtige

bei **Haupterschließungsstraßen** (Durchgangsstraßen)

Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	90	10
---	----	----

- (3) Im Sinne von Abs. 2 gelten als:

Haupterschließungsstraße (Durchgangsstraße)

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und überwiegend dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

§ 4

Verteilung des beitragsfähigen Ausbauraufwands

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Erschließungsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebietes gehören auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke, soweit sie privatrechtlich genutzt werden. Der umlagefähige Beitrag berechnet sich aus ermittelter Grundstücksfläche vervielfacht mit dem Nutzungsfaktor (dem Vollgeschossfaktor mal dem Gebietszuschlag) und dem Beitragssatz je m², der sich aus der Division der umlagefähigen Gesamtkosten der Baumaßnahme durch die beitragsfähige Gesamtfläche der durch die Maßnahme berücksichtigungsfähigen Grundstücke ergibt. Die anrechenbare Grundstücksfläche und die Anzahl der Vollgeschosse wird nach Art und Maß der Nutzung gemäß den folgenden Absätzen ermittelt. Grundstück in diesem Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, die vom Bebauungsplan, dem VEP oder der Satzung gemäß § 34 BauGB erfasst wird;
2. Bei Eckgrundstücken und Mehrfacherschließung wird der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

- (3) Der Vollgeschossfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1 und wird für jedes weitere Vollgeschoss um 0,3 erhöht. Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse gem. § 2 der Brandenburgischen Bauordnung. So werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse i.S.d. Abs. 3 gilt:
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf-, unter 0,5 abgerundet werden;
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - d) für Flächen außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch aus der nach der Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 - e) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;

- (5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht:
 - mit 1,2 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsgebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (3) Die in Abs. 1 bis 2 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeindevertretung aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die in den Fällen der Abs. 1 bis 3 jeweils erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

(4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Beitragspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse nach Ergehen eines Beitragsbescheides, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist der Gemeinde vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Abgabenrechtliche Nebenforderungen (Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen) werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 10 In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Briesen, den 16.06.2016

gez. Gerd Schindler
ehrenamtl. Bürgermeister
und Vorsitzender der
Gemeindevertretung



Briesen, den 20.06.2016

gez. Peter Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen Herstellung einer Entwässerung/Oberflächenentwässerung Bahnhofstraße (Nähe EDEKA-Markt/Gaststätte Kaiser-Stuben) in der Gemeinde Briesen wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.07.2016

gez. Stumm
Amtdirektor

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögen der Gemeinde Briesen (Mark)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und den §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 16.06.2016 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen.

I.

§ 8 (1) Gebührentarif kommunale Einrichtungen – wird wie folgt neu gefasst:

Objekt/Verwendung (zzgl. ½ Tag Vor- u. Nachbereitung)	Gemeinde- u. Vereinshaus Briesen (Mark) Gebühr in Euro	Gemeinde- u. Vereinshaus OT Biegen Gebühr in Euro	Clubraum OT Alt Madlitz Gebühr in Euro	Bullenstall OT Alt Madlitz Gebühr in Euro	Kultursaal OT Falkenberg Gebühr in Euro	Saal OT Wilmersdorf Gebühr in Euro
Familienfeiern für Bürger der Gemeinde Briesen (Mark) (Gemeinschaftsräume u. Freiflächen)	60,00	60,00	50,00	10,00	50,00	30,00 45,00 Saal mit Heizung
Eingetragene Vereine der Gemeinde Briesen (Mark) (Veranstaltungen ab 10 Personen) (Gemeinschaftsräume u. Freiflächen)	20,00	20,00	20,00	5,00	20,00	20,00 30,00 Saal mit Heizung
Sonstige Interessengruppen der Gemeinde Briesen (Mark)	30,00	30,00	30,00	7,50	30,00	25,00 35,00 Saal mit Heizung
Familienfeiern (Sonstige)	100,00	100,00	100,00	20,00	100,00	100,00
Notwendige Nachreinigung durch den Eigentümer	50,00	50,00	50,00	50,00	Regelung erfolgt in Verantwortung des Dorfvereins	50,00

§ 8 (2) Gebührentarif für das kommunale Vermögen – wird wie folgt neu gefasst:

Biertischgarnituren

Private Nutzer 3,- € pro Garnitur
(Bürger der Gemeinde Briesen (Mark))

Alle Vereine einheitlich 1,50 € pro Garnitur
(auch Schachverein, Fußballer, Feuerwehr, usw.)

Schulklassen für Abschlussfeiern 1,50 € pro Garnitur

Schule, Kita, Gemeinde freier Transport und kostenlose Nutzung

Transporte durch den Gemeindegewerkschafter 1,- € pro Garnitur zusätzlich

Der Verleih außerhalb der Gemeinde Briesen (Mark) ist nicht gestattet.

Stehische

Private Nutzer 2,50 Euro pro Tisch
(Bürger der Gemeinde Briesen (Mark))

Alle Vereine einheitlich 1,- € pro Tisch
(auch Schachverein, Fußballer, Feuerwehr, usw.)

Schulklassen für Abschlussfeiern 1,- € pro Tisch

Schule, Kita, Gemeinde freier Transport und kostenlose Nutzung

Transporte durch den Gemeindegewerkschafter 1,- € pro Tisch zusätzlich

Der Verleih außerhalb der Gemeinde Briesen (Mark) ist nicht gestattet.

Marktholzhäuschen

Marktholzhäuschen werden nicht privat ausgeliehen.

Für alle Vereine der Gemeinde: 30,- Euro pro Marktholzhäuschen

Für kommerzielle Nutzer beim Weihnachtsmarkt/ Dorffest 50,- Euro pro Marktholzhäuschen

Die Marktholzhäuschen müssen vom Gemeindegewerkschafter transportiert sowie auf- und abgebaut werden.

§ 8 (3)

Für Veranstaltungen, die von der Gemeindevertretung Briesen (Mark) und von den Ortsbeiräten der Ortsteile der Gemeinde Briesen (Mark) initiiert bzw. beauftragt werden, entfällt für eingetragene Vereine der Gemeinde Briesen (Mark) die Anwendung des Gebührentarifes in § 8 (1) und (2) der Satzung.

II.

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark) vom 10.02.2014 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 20.06.2016

gez. Stumm
Amtsleiter



Bekanntmachungsanordnung:

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunales Vermögen der Gemeinde Briesen (Mark) in der Gemeinde Briesen wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.07.2016

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans (BP) „Wohngebiet Petershagener Straße“, Gemeinde Briesen - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauG

Die Gemeindevertretung Briesen hat am 10.03.2016 beschlossen, für das Plangebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Geltungsbereich, bestehend aus den Flurstücken 1009 (teilweise), 1010 (teilweise), 1237 und 1239 (teilweise) in der Flur 1, Gemarkung Briesen, grenzt im Norden und im Westen an das vorhandene Wohngebiet Hüttenstraße, das mit Doppelhäusern und Reihenhäusern bebaut ist. Im Süden verläuft die Petershagener Straße und im Osten schließen Kindergarten und Hort an.

Ziel und Zweck der Planung :

Die Veranlassung zur Aufstellung des Planes ergibt sich aus den Überlegungen zur Nutzung von Flächen in der Innenbereichslage mit der Absicht, Bauland zu schaffen.

Die landesplanerische Einstufung der Gemeinde Briesen und ihre Funktion als Sitz der Verwaltung des Amtes Odervorland haben Auswirkungen auf den Bedarf an Baugrundstücken für den Bau von Einfamilienhäusern wie auch Mehrgenerationshäusern. Da die Nutzung von Brachen im Bestand die Umnutzung von bebauten Flächen und die Nachverdichtung aus der Sicht der Landesplanung der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen vorzuziehen sind, hat die Gemeinde beschlossen, auch auf diese Weise für geeignete Flächen das Baurecht zu sichern.

Die Erforderlichkeit der Planung ergibt sich aus der Absicht der Gemeinde, das Plangebiet städtebaulich neu zu ordnen und die Nutzung des Plangebietes zu intensivieren.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der städtebaulichen Neuordnung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Jedermann kann den Entwurf, der in der Zeit vom **08.08.2016 bis 08.09.2016** im Bauamt des Amtes Odervorland, Obergeschoss, Treppenflur, Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen ausliegt, zu folgenden Zeiten :

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag

von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag

von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

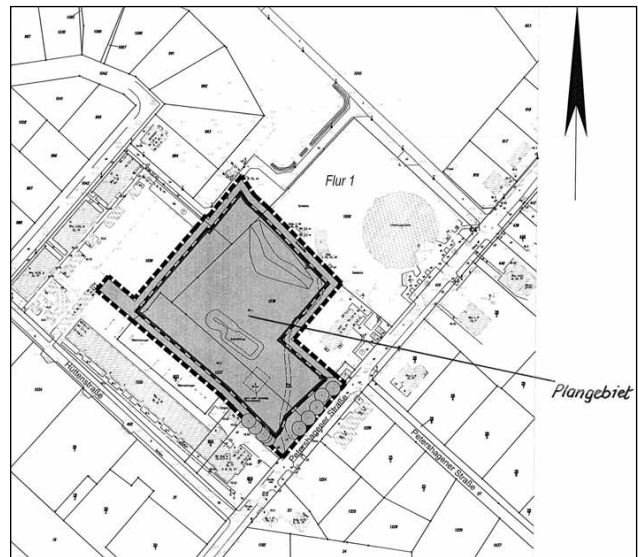
Freitag

von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen. Ihm wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Briesen, 12.07.2016

gez. Stumm
Amtsdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Genehmigung der 2. Änderung und Neufassung des Flächennutzungsplanes (FNP) Jacobsdorf

Die 2. Änderung und Neufassung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Jacobsdorf einschließlich die dazugehörige Begründung wurden mit Schreiben vom 12.07.2016 durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.

Die Genehmigung wird gemäß § 6 (5) hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung und Neufassung des FNP tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes für die Wirksamkeit der

vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Außerdem kann gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen, den 19.07.2016

gez. Stumm
Amdtdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf“

Der Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf“ Gemeinde Jacobsdorf einschließlich die dazugehörige Begründung wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf am 13.02.2014 als Satzung beschlossen.

Die parallel hierzu erarbeitete Flächennutzungsplanänderung und Neufassung wurde von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt, so dass nun die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des o. g. Bebauungsplanes erfolgen kann.

Der Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf“ tritt am Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15 Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten :

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

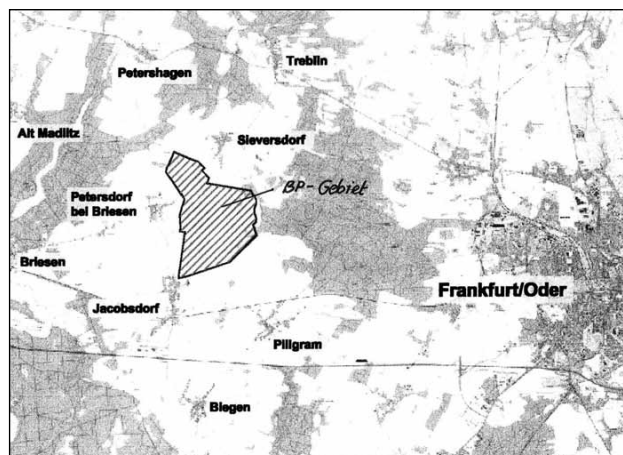
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes für die Wirksamkeit der vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Außerdem kann gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen, den 19.07.2016

gez. Stumm
Amdtdirektor



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.